

Ergeht an

alle Primärärzte und Fachärzte
aller öffentlichen Krankenanstalten in OÖ

Recht & Projekte
Mag. Nick Herdega, MSc
Kurzzeichen: nob
Tel.: + 43 732 77 83 71-205
Fax: + 43 732 78 36 60-205
nobis@aekoee.at

Linz, am 27. April 2021

Karrieremodelle im Krankenhaus

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die Gehaltsverhandlungen im Jahre 2019 brachten eine Reihe von Verbesserungen im Entgeltbereich, die auf mehrere Jahre verteilt wurden, mittlerweile aber allesamt umgesetzt wurden. Einzige Ausnahme sind die sog. Funktionszulagen, die nun mit 1.7.2021 starten. Hintergrund dieser Funktionszulagen ist die Tatsache, dass aufgrund der steigenden Anzahl von Fachärzten an den Abteilungen aber auch der zunehmenden Spezialisierung der Medizin in den Abteilungen Leitungsfunktionen in organisatorischer bzw. medizinischer Hinsicht entstanden sind, die unterhalb der Abteilungsleiterenebene angesiedelt sind und deren Übernahme derzeit zwar durchaus mit einer gewissen Reputation nicht jedoch mit entsprechenden Gehaltsverbesserungen verbunden ist. Gerade in diesem Bereich konnte in den Gehaltsverhandlungen 2019 erreicht werden, dass entsprechende Funktionszulagen nunmehr vorgesehen sind. Zusätzlich werden Zulagen für die Übernahme von wichtigen Tätigkeiten, die für das Funktionieren der Gesamtabteilung – wie zB Ausbildung und Dienstplanerstellung - notwendig sind, eingeführt.

Für die Übernahme bestimmter Funktionen und Tätigkeiten wird daher mit 1.7.2021 eine monatliche Abgeltung eingeführt. Damit wird erstmals im Gehaltsschema auch eine gewisse Leistungskomponente verankert und damit auch die Übernahme einer derartigen Funktion attraktiviert werden.

Anknüpfungspunkt für die Gewährung der Zulage ist die jeweilige krankenanstaltenrechtlich bewilligte Organisationseinheit. Ursprünglich war in den Verhandlungen angedacht, derartige Zulagen nur für Abteilungen vorzusehen, es ist dem Verhandlungsteam aber gelungen, hier eine Ausdehnung auf alle krankenanstaltenrechtlichen Organisationseinheiten zu erreichen, was naturgemäß den Bezieherkreis der Zulage erheblich vergrößert.

Als derartige Organisationseinheiten mit krankenanstaltenrechtlicher Bewilligung gelten die in den §§ 3, 3a OÖKAG genannten Einrichtungen. Dies sind Abteilungen, Institute, Departments, Fachschwerpunkte, dislozierte Wochen- und Tageskliniken. Im Folgenden Text ist daher immer eine solche Organisationseinheit und deren Leiter Anknüpfungspunkt.

Die Gewährung der Zulage – zum Teil auch die Höhe der Zulage – liegt in der Regel an einer bestimmten Größe der Organisationseinheit, die an den Vollzeitäquivalenten an Fachärzten bzw. bei der Ausbildungszulage der Ausbildungsassistenten gemessen wird. Dahinter steht die Überlegung, dass ein entsprechender Aufwand durch die Übernahme derartiger Funktionen umso höher wird, je größer die entsprechende Organisationseinheit ist.

Funktionszulagen im Einzelnen:

Zulage für Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit

Dem Stellvertreter des Leiters der Organisationseinheit gebührt eine monatliche Dienstvergütung in Höhe von **€ 800,-** wenn an der Organisationseinheit neben dem Leiter derselben zumindest drei weitere Vollzeitäquivalente an Fachärzten beschäftigt sind.

Wenn an einer Organisationseinheit mehr als 12 Vollzeitäquivalente an Fachärzte (inklusive Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind, beträgt die Funktionszulage **€ 1.000,-/Monat**.

Besteht ein Doppelprimariat (ein Abteilungsleiter führt zwei krankenanstaltenrechtlich bewilligte Organisationseinheiten an unterschiedlichen Standorten) erhält an jedem Standort der Stellvertreter die entsprechende Vertreterzulage. Ist hingegen eine Abteilung auf zwei Standorte aufgeteilt, liegt im rechtlichen Sinne kein Doppelprimariat vor und die Zulage gebührt nur einem Stellvertreter.

Zulage für den Ausbildungsverantwortlichen

Voraussetzung dafür ist, dass zumindest drei Vollzeitäquivalente an Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt ausgebildet werden. In diesem Falle erhält der ausbildungsverantwortliche Facharzt eine Funktionszulage von **€ 600,-/Monat**.

Zur Klarstellung soll hier festgehalten werden, dass in Ausbildung zu einem Additivfach stehende Fachärzte oder solche, die sich in einer speziellen ergänzenden Ausbildung nach der ÄAO 2015 (zB § 34 ÄAO Orthopäde oder Unfallchirurg in Ausbildung zum Facharzt für Traumatologie) befinden, oder Fachärzte, die sonst eine Spezialisierungsausbildung absolvieren, als Fachärzte mitgerechnet werden, nicht jedoch als Ausbildungsärzte.

Zulage für Leitungsfunktionen

Verfügt eine Organisationseinheit über mehr als 12 Vollzeitäquivalente an Fachärzten (inkl. Leiter der Organisationseinheit) erhält ein Facharzt für die Übernahme einer Leitungsfunktion eine Funktionszulage in Höhe von **€ 600,-/Monat**.

Sind mehr als 21 Vollzeitäquivalente (inkl. Leiter der Organisationseinheit) an der Organisationseinheit beschäftigt, gebührt die Funktionszulage für **zwei** Fachärzte, bei mehr als 30 Vollzeitäquivalenten für **drei** Fachärzte und bei mehr als 40 Vollzeitäquivalenten für **vier** Fachärzte.

Die Leitungsfunktion kann sich dabei entweder aus organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. Notwendigkeiten ergeben oder aus der Übernahme für die Abteilung wichtiger medizinischer Spezialgebiete. Eine nähere Spezifikation allgemeiner Natur wurde in den Verhandlungen mit den Trägern nicht vorgegeben, um nicht aufgrund standardisierter Vorgaben die Gegebenheiten an der einzelnen Organisationseinheit zu eng zu fassen und ausreichend Spielraum für den Leiter der Organisationseinheit zu belassen.

Zulage für den Dienstplanverantwortlichen

Bei zumindest sechs Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inkl. Leiter der Organisationseinheit) erhält der Dienstplanverantwortliche eine Funktionszulage von **€ 600,-/Monat**.

Diese Zulage gebührt grundsätzlich für die Organisationseinheit nur einmal. Wird jedoch eine Organisationseinheit an zwei Standorten geführt und wird für jeden dieser Standorte ein gesonderter Dienstplan geführt und sind an den jeweiligen Standorten mind. je fünf Vollzeitäquivalenten (inkl. dem Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt, gebührt die Zulage für beide Standorte.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulagen

Die Zählung der jeweiligen Vollzeitäquivalente an der Organisationseinheit erfolgt jährlich nur einmal, am 1.7. eines jeden Kalenderjahres. D.h. ergibt sich am 1.7., dass die entsprechenden Vollzeitäquivalente an Fachärzten erfüllt sind, gebühren die entsprechend vorgenannten Zulagen. Veränderungen unterjährig im Personalstand führen dann zu keinerlei Veränderungen bei der Zulagengewährung. Fällt daher beispielsweise die Anzahl der Vollzeitäquivalente an Fachärzten unter die obgenannten Schlüsselzahlen, war dies jedoch am 1.7. gegeben, dann wird die Zulage bis zum nächstfolgenden 1.7. gewährt. Umgekehrt führt naturgemäß ein Nichterreichen der Schlüsselzahlen der Vollzeitäquivalente am 1.7. dazu, dass eine unterjährige Steigerung der Personalanzahl erst wieder am nächsten 1.7. zur Gewährung der Zulage führen kann.

Die Ermittlung der Vollzeitäquivalente erfolgt exakt mathematisch. Als ein Vollzeitäquivalent gilt ein Arzt mit einer Wochenarbeitszeitverpflichtung von 40 Stunden lt. Dienstvertrag. Ärzte für Allgemeinmedizin sind bei der Zählung der Fachärzte bzw. Ausbildungsärzte (letztere nur für die Zulage des Ausbildungsverantwortlichen) unberücksichtigt. Abgestellt wird auf aufrechte Dienstverhältnisse, jegliche Form der Karenzierung (Aussetzen der Arbeitsverpflichtung und Entgeltverpflichtung) führt dazu, dass der betreffende Arzt nicht mitgezählt wird. Ärzte in Altersteilzeit werden nur in der Aktivphase, dafür im vollen Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung gezählt.

Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Zählung ist der Dienstvertrag. Der Arzt wird bei jenem Dienstgeber mitgezählt, mit dem er einen Dienstvertrag hat, auch wenn er vorübergehend einem anderen Dienstgeber zugeteilt wird. Hat ein Arzt mehrere Dienstverhältnisse zu unterschiedlichen Dienstgebern erfolgt die Zählung jeweils aliquot.

Bei mehreren Krankenanstaltenstandorten ist der Arzt jenem Standort zuzuordnen, zu dem er am 1.7. zugeteilt ist. Es ist auch hier naturgemäß möglich, dass die Zuteilung zu mehreren Standorten erfolgt und es erfolgt dann die Zählung aliquot.

Grundsätzlich soll jeder Facharzt nur eine Zulage erhalten, was ohnedies dem Regelfall entsprechen wird, da die entsprechenden Aufgaben an den Abteilungen in der Regel ja geteilt sind. Ausnahmsweise kann ein Facharzt jedoch mehrere Zulagen auf sich vereinbaren und diese beziehen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass er zum einen für die jeweilige Funktion auch tatsächlich bestellt ist und diese ausübt, zum anderen

wenn die Beantragung der Zulage in diesem Punkt durch den Organisationsleiter entsprechend begründet wird.

Umgekehrt kann eine Zulage in begründeten Fällen auch auf mehrere Ärzte (max. drei) aufgeteilt werden, wenn es hierfür entsprechend objektiv sachliche Gründe gibt. Dies ist ebenfalls vom Organisationsleiter bei der Antragstellung anzugeben. Die Aufteilung muss nicht gleichteilig folgen, die Aufteilung führt naturgemäß zur Aliquotierung des Gesamtbetrages der Zulage.

Die Rechtsträger waren in den Verhandlungen nicht bereit, auch Primärärzten eine entsprechende Zulage zuzuerkennen, wenn sie einzelne der hier genannten Funktionstätigkeiten übernehmen, da es sich bei den hier genannten Zulagen um Modelle für Fachärzte handelt, die unterhalb der Abteilungsleiterenebene angesiedelt sind.

Die Zulage kommt zwölfmal jährlich zur Auszahlung und wird, wie alle andern Zulagen auch, jährlich valorisiert.

Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage

Neben den obgenannten Schlüsselzahlen und den sonst genannten Voraussetzungen kann die Zulage nur dann gewährt werden, wenn der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit dies entsprechend beim Rechtsträger beantragt.

Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen und hat einerseits die Namen der Ärzte zu enthalten, die für die jeweilige Zulage vorgeschlagen werden und zum anderen eine entsprechende Begründung.

Grundsätzlich sind die Zulagen unbefristet, allerdings kann der Leiter der Organisationseinheit bereits im Antrag eine Befristung vorschlagen, dies allerdings nur dann, wenn es sachliche Gründe dafür gibt (zB ein Facharzt übernimmt eine Aufgabe von vornherein nur für einen bestimmten Zeitraum).

Der entsprechende schriftliche Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit ist dem Rechtsträger vorzulegen. Der Rechtsträger kann diesen Vorschlag nur dann ablehnen, wenn eine entsprechende Begründung dafür erfolgt. Wird diese vom Leiter der Organisationseinheit in Zweifel gezogen, kann er eine Beratung mit dem ärztlichen Leiter verlangen. Über den Antrag des Leiters der Organisationseinheit muss vom Dienstgeber grundsätzlich binnen 14 Tagen entschieden werden.

Die Rechtsträger haben darauf hingewiesen, dass das konkrete technische Procedere (zB Formulargestaltung) der Antragstellung im jeweiligen Haus noch hausintern geklärt wird. Ab Bestellung des Facharztes wird dann die Zulage ausbezahlt, wobei die Bestellung und damit auch die Auszahlung auch rückwirkend erfolgen kann.

Sollte der Zulagenempfänger teilzeitbeschäftigt sein, folgt die Gewährung der Zulage entsprechend dem Beschäftigungsmaß anteilig. Sollte der Rechtsträger im Einzeldienstvertrag dem jeweiligen Facharzt für dieselbe Funktion bereits vor dem 1.7.2021 eine Zulage bezahlt haben, wird diese Zulage auf die hier genannten Funktionszulagen angerechnet.

Wir dürfen die Leiter der Organisationseinheiten auf diesem Wege ersuchen, möglichst rasch Überlegungen in Richtung der Zulagengewährung an der eigenen Organisationseinheit anzustellen und diese rechtzeitig schriftlich mit entsprechender Begründung beim Rechtsträger zur Antragstellung zu bringen. Wir gehen davon aus, dass die Zulagengewährung mit 1.7.2021 umsetzbar wird. Wir haben auch im Vorfeld entsprechende Gespräche mit den Rechtsträgern geführt und sie darauf aufmerksam gemacht, dass die Anträge der Organisationsleiter in den nächsten Wochen gestellt werden.

Wegfall der Funktionszulage

Eine Funktionszulage kann nur in nachfolgenden Fällen wieder wegfallen:

- a) Der Facharzt legt von sich aus die mit der Funktionszulage verbundene Funktion zurück. Gleichzuhalten ist naturgemäß ein Ausscheiden des Zulagenempfängers aus dem Dienstverhältnis oder freiwilliger Verzicht auf die Zulage.
- b) Am 1.7. eines Kalenderjahres wird festgestellt, dass die entsprechende Schlüsselzahlen an Vollzeitäquivalenten von Fachärzten bzw. Ausbildungsärzten unterschritten ist, in diesem Fall endet die Zulage automatisch ohne gesonderten Widerruf.
- c) Widerruf der Zulage durch den Dienstgeber: eine Zulage kann nur widerrufen werden, wenn eine entsprechende sachliche Begründung durch den Dienstgeber bzw. durch den Leiter der Organisationseinheit abgegeben wird. Der betroffene Facharzt ist von einem entsprechenden Widerruf ebenso zu informieren wie der Leiter der Organisationseinheit. Liegt aus Sicht des betroffenen Facharztes eine ausreichend sachliche Begründung für den Widerruf der Zulage nicht vor, kann er eine Beratung darüber mit dem ärztlichen Leiter, dem Leiter der

Organisationseinheit und dem Mittelbauvertreter innerhalb von zwei Wochen verlangen. Ein vorheriger Entzug der Zulage ist nicht zulässig.

Fällt eine Zulage beim bisherigen Zulagenempfänger weg, kann der Leiter der Organisationseinheit naturgemäß die Zulagengewährung für einen anderen Facharzt beim Rechtsträger beantragen.

Die Gewährung von funktionspezifischen Zulagen stellt naturgemäß eine entsprechende Neuerung im Gehaltsschema dar, in der Zusammenhang auch entsprechende Fragestellungen auftreten können. Selbstverständlich sind wir hier für entsprechende Rückfragen und Beratungen zur Verfügung. Bitten wenden Sie sich diesbzgl. an Herrn Mag. Voglmair (DW 291) bzw. Mag Herdega (DW 257).

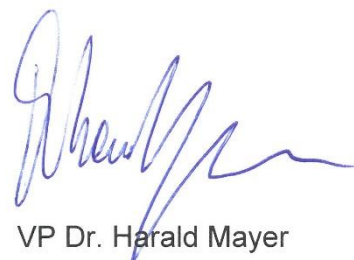
Insgesamt freuen wir uns, dass es mit den Funktionszulagen gelungen ist, eine innovative Neuerung im Gehaltssystem bei allen Trägern in OÖ zu verankern.

Kollegiale Grüße
ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTEREICH



Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Priv.Doz. Prim. Dr. Bernd Lamprecht eh
Vertreter der Primärärzte



VP Dr. Harald Mayer
Kurienobmann